



Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnberg

zur Umweltrevision

einer Anlage zum Brennen von Kalkstein sowie einer Anlage zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem Gestein

vom 28.01.2019

Betreiber: Firma Rheinkalk GmbH Werk Messinghausen
Warburger Straße 23
59929 Brilon

Die Firma Rheinkalk GmbH betreibt am o. g. Standort eine Anlage zum Brennen von Kalkstein,.

Datum der Überwachung:	28.11.2018
Vor-Ort-Aufwand:	13,5 Personenstd.
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	16 Personenstd.
Gesamtaufwand:	29,5 Personenstd.
Art der Revision:	<input checked="" type="checkbox"/> angemeldet / <input type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnberg
Beteiligte Behörden:	Dez. 52 AwSV Dez. 55 betrieblicher Arbeitsschutz Bauaufsicht Stadt Brilon Brandschutzdienststelle Stadt Brilon

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht:

- Grundsätzliche Umweltrelevanz anhand des Mantelbogens
- Abnahme von Genehmigungsbescheiden

Grundlage der Überprüfung: - § 52 BImSchG;
- Genehmigungsbescheide gemäß § 16 BImSchG:

- Az.: 53-LP-00402015-G4-G 87/14-Bo / Bür vom 06.01.2016
- Az.: 53-LP-0040215-G-5-G0082/16- Bo/Bür vom 31.01.2017

Ergebnis der Überprüfung:

Keine Mängel

Definition der Mängelcharakterisierung:

Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisions schreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.